

Bundesamt für Energie (BFE)

per E-Mail als Word und .pdf an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Anne Wolf
Director Public Affairs and
Communications

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 18
anne.wolf@swisspower.ch
www.swisspower.ch

22. Dezember 2025

Stellungnahme der Swisspower AG: Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Swisspower AG (Swisspower) ist eine strategische Allianz von 20 Schweizer Stadtwerken und regionalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft. Wir engagieren uns als progressive Kraft in der Energiewirtschaft und stehen ein für das Netto-Null-Ziel per 2050. Mit dem Masterplan 2050 verfolgen unsere Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen das Ziel, ihre Kundinnen und Kunden vollständig mit erneuerbarer Energie zu versorgen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen und äussern uns gerne wie folgt.

Stellungnahme

Swisspower bezieht sich in dieser Stellungnahme lediglich auf die Anpassung der Abnahme- und Vergütungspflicht und begrüsst die Änderungsvorschläge des Bundesrats auf Verordnungsebene. Insbesondere für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW führen die Verordnungsänderungen zu einer systemdienlicheren Einspeisung und stärken die Marktintegration. Den Swisspower-Stadtwerken ist es jedoch ein Anliegen, auf den hohen administrativen Aufwand aufseiten Verteilnetzbetreiber durch die komplexer werdenden und sich regelmässig ändernden Regulierungen hinzuweisen. In der Stellungnahme gehen wir auf einzelne Aspekte näher ein und fordern punktuell Anpassungen.

Regulierung bei negativen Marktpreisen

Der Bundesrat hat die Kompetenz, eine Ausnahmeregelung zur Minimalvergütung für Zeiten negativer Marktpreise festzulegen. Swisspower unterstützt grundsätzlich Anreize für kleinere Anlagen, um markt- und gesamtsystemdienlich zu produzieren und

einzuspeisen. Wenn Stunden mit negativen Marktpreisen in der Berechnung der Vergütung nicht berücksichtigt werden dürften, würde dies jedoch die Abrechnung für die Verteilnetzbetreiber deutlich komplexer gestalten. Wir schlagen daher vor, dass es der Bundesrat der Verteilnetzbetreiber überlässt, ob sie in Stunden mit Negativpreisen den Differenzbetrag oder eine Nullvergütung vergüten.

Übergangsfristen

Es ist den Swisspower-Stadtwerken ein Anliegen, auf ein Problem grundsätzlicher Natur aufmerksam zu machen. Die Verordnungsanpassungen bedingen auf Seite der Energieversorgungsunternehmen zwar auch die Installation intelligenter Messsysteme. Dem damit verbundenen Aufbau und die laufende Anpassung komplexer IT-Systeme werden vonseiten Gesetzgeber und Bundesrat jedoch nicht Rechnung getragen: Der Mechanismus der Abrechnung in Viertelstunden- oder Stundeneinheiten ist neu, die Umsetzung bindet relevante Ressourcen. Solche Änderungen lassen sich nicht kurzfristig innert weniger Monate umsetzen. Planungen aufseiten Energieversorgungsunternehmen – hier konkret im Bereich IT für das kommende Halbjahr – wurden längst gefasst. Wir appellieren an den Bundesrat und den Gesetzgeber, diesen Aspekt in ihrer Regulierungstätigkeit künftig stärker zu gewichten.

Die Übergangsfrist nach Art. 80c EnV verkompliziert die Situation vor diesem Hintergrund zusätzlich, da sie dazu führt, dass Verteilnetzbetreiber zwei unterschiedliche Vergütungsmechanismen parallel handhaben müssen. Für den erwähnten Artikel beantragen wir daher den kompletten Ersatz mit folgender Formulierung:

Art. 80c EnV

Antrag Swisspower: *Bis zur gesetzlichen Frist zum Abschluss des Rollouts von intelligenten Messsystemen kann der Netzbetreiber für sämtliche Elektrizitätserzeugungsanlagen die Vergütung nach Artikel 12 Absatz 1 in der Fassung vom 1. Januar 2026 anwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.*

Unser Vorschlag ist bewusst als «Kann-Formulierung» gehalten. Netzbetreiber sollen in der Übergangsfrist die jeweils effiziente Lösung bestimmen können.

Künftige Entwicklung der Abnahme- und Vergütungspflicht

Folgend zwei weitere Anliegen zur Verordnungsregelung, welche wir hier festhalten möchten. Da die Minimalvergütung die Wirtschaftlichkeit von Kleinanlagen sicherstellen soll, aber gleichzeitig die Anreize für eine möglichst marktnahe Produktion mindert, sollte künftig eine Ausgestaltung geprüft werden, welche die Produktion im Winterhalbjahr belohnt. Damit würde eine markt- und gesamtsystemdienliche Produktion und Einspeisung auch bei reduzierter Marktsensitivität gefördert.

Zudem ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen nicht zu verordneten Verlusten bei den Energieversorgungsunternehmen führen. Ein Vorstoss mit diesem Ziel befindet sich aktuell bereits in der verantwortlichen Kommission. Mit steigender Einspeisemenge relativ zur Nachfrage in der Grundversorgung erachten wir es als gegeben, dass künftig eine

zentrale Abnahmestelle etabliert werden muss. Wie bereits in anderen Stellungnahmen geäußert, möchte Swisspower beliebt machen, sich einer solchen Reform anzunehmen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für erläuternde Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swisspower AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Kaufmann".

Ronny Kaufmann
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Wolf".

Anne Wolf
Director Public Affairs / Communications